

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>INHALT Titel</b>	<b>Seite</b>
196	03.11.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	344
197	03.11.2015	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 03.11.2015	345
198	03.11.2015	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 03.11.2015	347
199	03.11.2015	Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 03.11.2015	352

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 196. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Patrick Rogel, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Osnabrücker Str. 264, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.09.15 (Az.: 125421892) ergangen.
  
- II. Gegen Herrn Roland Raimund Kempa, zuletzt wohnhaft in 51096 Köln, Odenthaler Str. 121, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.07.15 (Az.: 125408814) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3007 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.11.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 42/2015/196

## **197. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt öffentlichen Rechts - vom 03.11.2015**

### 1.) Die Präambel erhält folgende Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878) und des § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW S. 496) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 02.11.2015 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

### 2.) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der Kreistag entsendet drei weitere beratende Mitglieder aus der Mitte der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie den/die für diesen Fachbereich beim Kreis Steinfurt zuständige/n Dezernenten/in als beratendes Mitglied. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen und Gruppen des Kreistages haben das Recht, jeweils ein weiteres beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Für Mitglieder und beratende Mitglieder können Stellvertreter und Stellvertreterinnen berufen werden.

### 3.) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitz des Verwaltungsrats richtet sich nach § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 114a Abs. 8 GO NRW.

### 4.) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und die beratenden Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Steinfurt für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

### 5.) § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnis kann auf den/die für diesen Fachbereich beim Kreis Steinfurt zuständige/n Dezernenten/in übertragen werden.

### 6.) § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen.

7.) § 8 Absatz 7 erhält folgend Fassung:

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

8.) § 13 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt öffentlichen Rechts - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 03. November 2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.33  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 42/2015/197

## **198. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 03.11.2015**

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW. S 878), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 02.11.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 20.04.2009, beschlossen:

### **§ 1**

Die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstabe a) werden die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „der/die Gebührenpflichtige“ und das Wort „ihn“ durch die Wörter „ihn/sie“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „der Gebührenschuldner“ durch die Wörter „der/die Gebührenschuldner/in“ und das Wort „seine“ durch die Wörter „seine/ihre“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „der Antragsteller“ durch die Wörter „der/die Antragsteller/in“, das Wort „derjenige“ durch die Wörter „derjenige/diejenige“, das Wort „dessen“ durch die Wörter „dessen/deren“ und die Wörter „der Benutzer“ durch die Wörter „der/die Benutzer/in“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Gesamtschuldner“ durch das Wort „Gesamtschuldner/innen“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird das Wort „einen“ durch das Wort „eine/n“, die Wörter „stehenden Beamten“ durch die Wörter „stehende/n Beamten/Beamtin“, das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigte/n“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Versorgungsempfänger/in“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 wird der Doppelpunkt nach dem Wort „gebührenfrei“ durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „soweit nichts anderes bestimmt ist.“ eingefügt.

### **§ 2**

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird wie folgt und insoweit geändert:

1. In Tarifstelle 1. werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Tarifstelle 1. erhält die Bezeichnung „Fotokopien und Digitaldrucke“.

Die Ordnungsziffer 1.1 entfällt.

Die Tarifstellen 1.2 (Druckerei) und 1.3 (Scannen von beigebrachten Großformatvorlagen s/w) entfallen.

Die Tarifstelle 1. - Fotokopien und Digitaldrucke erhält folgende Fassung:

• s/w Kopie DIN A 4	0,04 €
• s/w Kopie DIN A 3	0,07 €
• Farbkopie DIN A 4	0,07 €
• Farbkopie DIN A 4	0,14 €
• Digital-Plot	je nach Aufwand

2. Die Tarifstelle 3.1 - Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Steinfurt erhält folgende Fassung:

von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Steinfurt	15,00 €
---	---------

3. Die Tarifstelle 4. - Gutachten entfällt.

4. Es wird folgende neue Tarifstelle 4. - Versendung von Akten eingefügt:

Versendung von Akten

4.1 bei Postversand (einschl. Porto)	15,00 €
4.2 bei elektronischem Versand	10,00 €

5. Die Tarifstelle 5. - Archiv entfällt.

6. Die bisherige Tarifstelle 6. - Prüfungen wird zu Tarifstelle 5. - Prüfungen.

In dieser Tarifstelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

Prüfungen der Kassen-, Buch- und Betriebsführungen von Wasser- und Bodenverbänden, Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergl., an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist.

je angefangene Prüfungsstunde	66,00 €
-------------------------------	---------

Die Gebühr verringert sich auf bei Prüfungen vor Ort, wenn ein vollständiger Arbeitsplatz einschl. IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt wird.	60,00 €
--	---------

In Satz 5 wird das Wort „des Landrates“ durch die Wörter „des/der Landrates/Landrätin“ ersetzt.

7. Die bisherige Tarifstelle 7. - Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes wird zu Tarifstelle 6. - Einrichtungen der überörtlichen Gefahrenabwehr und des Feuerschutzes.

In dieser Tarifstelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

A. Benutzung der Kreisschlauchpflege und Atemschutzgerätewerkstatt

6.1 Reinigung, Überprüfung, Trocknung, Talkumierung eines B- oder C-Schlauches	7,00 €
6.2 Flicken eines Schlauches (je Flicker)	8,00 €
6.3 Einbinden von Kupplungen	11,00 €
6.4 Überprüfung, Reinigung, Desinfektion einer Atemschutzmaske	29,00 €
6.5 Prüfung eines Atemschutzgerätes	39,00 €
6.6 Prüfen, Füllen einer Atemluftflasche	8,00 €
6.7 Flaschenventil wechseln	10,00 €
6.8 Reinigen/Trocknen von Feuerwehrkleidung	9,00 €
6.9 Überprüfung, Reinigung, Desinfektion eines Lungenautomaten	13,00 €
6.10 Dosierventil wechseln	19,00 €
6.11 Prüfung von Schutzanzügen (CSA)	117,00 €

B. Atemschutzübungsstrecke

Durchgang durch die Strecke (pro Teilnehmer/in)	25,00 €
---	---------

8. Die Tarifstelle 8. - Ausländerangelegenheiten entfällt.

9. Die bisherige Tarifstelle 9. - Medienzentrum wird zu Tarifstelle 7. - Medienzentrum.

10. Die bisherige Tarifstelle 10. - Durchführung des Landespflegegesetzes NRW wird zu Tarifstelle 8. - Durchführung des Landespflegerechtes NRW.

Diese Tarifstelle wird wie folgt neu gefasst:

8. Durchführung des Landespflegerechtes NRW

8.1 Gebühr für den Nachweis gem. § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

100,00 - 500,00 €

8.2 Gebühr für den Bescheid gem. § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)

500,00 - 2.500,00 €

11. Die Tarifstelle 11. - Gesundheitliche Angelegenheiten entfällt.

Vor dieser Tarifstelle werden die Wörter „53 - Gesundheit“ gestrichen.

12. Die bisherige Tarifstelle 12. wird zu Tarifstelle 9.

Vor dieser Tarifstelle werden die Wörter „61 - Planungsamt“ durch die Wörter „67 - Umwelt- und Planungsamt“ ersetzt.

In Tarifstelle 9. B. - Gebühren für den Kreislehrgarten werden folgende Änderungen vorgenommen:

#### 9.1 Verleih

9.11 Obstpresse und Obstkernmühle  
20,00 €/halber Tag  
30,00 €/Tag  
40,00 €/Wochenende

9.12 Kochtopf zum Pasteurisieren  
10,00 €/Tag

#### 9.3 Seminare

Gebühr für die Teilnahme an Seminaren  
8,00 - 150,00 €

13. Die bisherige Tarifstelle 13. - Förderung des Wohnungsbaus wird zu Tarifstelle 10. - Förderung des Wohnungsbaus.

In dieser Tarifstelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

Bewilligung von öffentlichen Mitteln des Landes NRW bei

10.1 Mietwohnungen  
0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

10.2 Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum  
650,00 €

10.3 Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum  
650,00 €



10.4 Investitionen im Bestand

0,8 v. H. der bewilligten Darlehenssumme

14. Die bisherige Tarifstelle 14. - Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten wird zu Tarifstelle 11. - Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.

Die Wörter „Ausführungen zu Tarifstelle 14“ werden durch die Wörter „Ausführungen zu Tarifstelle 11“ ersetzt.

15. Die bisherige Tarifstelle 15. - Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen) wird zu Tarifstelle 12. - Verkehrsanlagen (ohne Freianlagen).

16. Die bisherige Tarifstelle 16. - Allgemeine Tarifstelle wird zu Tarifstelle 13. - Allgemeine Tarifstelle.

### § 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungsatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 03. November 2015

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Az. 10/1 – 10.20.30  
gez. Dr. Klaus Effing  
Landrat

Kreis Steinfurt 42/2015/198

## **199. Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt vom 03.11.2015**

### **Präambel**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt hat am 19.10.2015 aufgrund

– des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204)

– des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

– der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Der Zweckverband erhebt von den TeilnehmerInnen an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Gebühren.

(2) Gebührenschuldner sind die Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Sie endet mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers aus der Musikschule. Die Entlassung ist jeweils zum Ende eines Schuljahres (31.12.) unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Eine Ausnahme bildet die 2-monatige Probezeit am Anfang der Unterrichtsaufnahme. Innerhalb dieser Zeit kann bei Nichteignung oder falscher Instrumentenwahl zum Probezeitende (28./29.2.) eine Kündigung erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen durch den Leiter der Musikschule zugelassen werden.

## § 2 Gebührenberechnung

Höhe der Gebühren (in Euro)

### 1. Hauptfächer Jahresgebühr

#### – Grundstufenfächer

1.1

Musikalische Früherziehung für 6–8 Teilnehmer	1 x wöchentl. 60 Minuten	<b>252,00</b>
für 9–13 Teilnehmer		<b>216,00</b>

1.2

Musikalische Früherziehung für 6–12 Teilnehmer	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>180,00</b>
--	-----------------------------	---------------

1.3

Musikalische Grundausbildung für 6–8 Teilnehmer	1 x wöchentl. 60 Minuten	<b>252,00</b>
für 9–13 Teilnehmer		<b>216,00</b>

1.4

Sonstiger Elementarunterricht	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>210,00</b>
----------------------------------	-----------------------------	---------------

#### - Instrumental- und Vokalfächer Jahresgebühr

1.4

Instrumentaler Grundunterricht für 4 und mehr Teilnehmer	1 x wöchentlich 45 Minuten	<b>288,00</b>
---	-------------------------------	---------------

1.5

Instrumentaler Musikschul- unterricht	flexibel 1 x wöchentlich von 20 Min. Einzel- bis 60 Min. Gruppenunterricht	<b>523,00</b>
---	---	---------------

1.6

Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 30 Minuten	<b>719,00</b>
------------------------------------	-------------------------------	---------------

1.7

Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 40 Minuten	<b>958,00</b>
------------------------------------	-------------------------------	---------------

1.8	Instrumentaler Einzelunterricht	1 x wöchentlich 60 Minuten	<b>1.437,00</b>
-----	---------------------------------	-------------------------------	-----------------

## **2. Ergänzungsfächer** **Jahresgebühr**

2.1.	Vokalklassen, Instrumentalklassen, Orchester, Kammermusik	1x wöchentl. 45/90 Minuten	<b>kostenlos(*)</b>
------	--	-------------------------------	---------------------

2.2.	für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht erhalten	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>60,00</b>
------	---	-----------------------------	--------------

2.3.	für Teilnehmer, die keinen Hauptfachunterricht erhalten	1 x wöchentl. 90 Minuten	<b>90,00</b>
------	---	-----------------------------	--------------

## **3. Nebenfächer**

3.1.	Musiklehre und Theorie	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>60,00</b>
------	------------------------	-----------------------------	--------------

3.2.	Chöre	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>60,00</b>
------	-------	-----------------------------	--------------

## **4. Sonderfächer**

4.1.	Ballett	1 x wöchentl. 45 Minuten	<b>240,00</b>
------	---------	-----------------------------	---------------

4.2.	Ballett	1 x wöchentl. 60 Minuten	<b>318,00</b>
------	---------	-----------------------------	---------------

4.3.	Ballett	1 x wöchentl. 75 Minuten	<b>399,00</b>
------	---------	-----------------------------	---------------

4.4.	Ballett	1 x wöchentl. 90 Minuten	<b>480,00</b>
------	---------	-----------------------------	---------------

(\* für Instrumentalschüler der Musikschule)

4.5  
Musische Kurse                      Kursgebühr nach Kursdauer und Teilnehmerzahl

## **5. Projektbereich**

5.1  
Projekte,  
Kurse, Vorträge            je Unterrichtseinheit (45 Min.)    **2,60**

Im Übrigen werden Kursgebühren zur Deckung der Kosten vom Leiter der Musikschule festgesetzt.

## **6. Leihgebühr**

6.1  
Die Leihgebühr für Instrumente beträgt                      **102,00 Euro** jährlich.

## **Ferienzeiten**

Die Gebühren werden auch für die Ferienzeit erhoben.

### **§ 3 Gebührenermäßigung**

#### **(1) Teilnehmerermäßigung**

Bei Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht der Musikschule ermäßigen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 jeweils für das erste Hauptfach wie folgt:

bei 2 Mitgliedern um        8 %  
bei 3 Mitgliedern um        17 %  
bei 4 und mehr Mitgliedern um 30 %

#### **(2) Gebührenermäßigung**

Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALGII) oder vergleichbare soziale Leistungen beziehen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % auf die Unterrichtsgebühren nach § 2, Ziffern 1 und 4.

In besonderen Fällen, z. B. bei offenkundiger Härte oder bei herausragenden Leistungen, können Ausnahmen zur Gebührenordnung zugelassen werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Leiter der Musikschule.

### (3) Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht infolge Krankheit von Lehrkräften bzw. Lehrermangels aus, so erfolgt ab der zweiten Woche eine volle Gebührenbefreiung.

## **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung vom 01.01.2012 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 8 GkG NRW i.V.m. § 7 Gemeindeordnung (GO) NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO und des GkG NRW gegen die vorstehende Gebührensatzung der Musikschule des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband KulturForumSteinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 03.11.2014

gez. Schemmann  
stellv. Verbandsvorsteherin

Kreis Steinfurt 42/2015/199